



Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0224(NLE)**

14798/1/19
REV 1

COPEN 472
JAI 1293
EUROJUST 210
EJN 110

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates über einen Mechanismus zur
Entschädigung des Mitgliedstaats, dessen nationales Mitglied zum
Präsidenten von Eurojust gewählt wurde

1. Am 14. Oktober 2019 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag¹ für einen Durchführungsbeschluss des Rates über einen Mechanismus zur Entschädigung des Mitgliedstaats, dessen nationales Mitglied zum Präsidenten von Eurojust gewählt wurde, unterbreitet.
2. Der Vorschlag ist von der zuständigen Gruppe (COPEN) am 23. Oktober 2019 eingehend geprüft worden. Daraufhin wurde in der Sitzung der **JI-Referenten** vom 26. November 2019 Einvernehmen über den Text erzielt.
3. Die Verordnung (EU) **2018/1727** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) gilt seit dem 12. Dezember 2019. Somit ist der Rat für die Annahme des Durchführungsbeschlusses zuständig.
4. Daher wird dem AStV empfohlen, den Rat zu ersuchen, dass er den eingangs genannten Ratsbeschluss in der Fassung des Dokuments **14742/19** annimmt.
5. Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, dass es sich bei der Abstimmung über diesen Durchführungsbeschluss der Stimme enthalten wird.

¹ Dok. **13103/19**.